



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 5/20

MA 6, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 6, MA 2, MDR, MA 10, MA 28, MA 29, MA 34, MA 44,

MA 49, MA 51, MA 56, MA 68, MA 69,

Prüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage-
und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien

zum 1. Jänner 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 6 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	9
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	10
Empfehlung Nr. 1.....	10
Empfehlung Nr. 2.....	11
Empfehlung Nr. 3.....	11
Empfehlung Nr. 4	12
Empfehlung Nr. 5.....	13
Empfehlung Nr. 6.....	13
Empfehlung Nr. 7.....	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.s.....	das sind
GmbH & Co KG.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH, GesmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lt.	laut
MA 5.....	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen

MA 6	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen
MA 48	Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
rd.	rund
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 24. November 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 2. Dezember 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Wiener Gemeinderat nahm im Dezember 2020 die auf Grundlage der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 zustimmend zur Kenntnis. Aktiva von 29,27 Mrd. EUR standen Fremdmittel von 46,78 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein negatives Nettovermögen von 17,57 Mrd. EUR ableitete. Mit der erstmaligen Vorlage eines Vermögenshaushalts wurde ein bedeutender Meilenstein zur Umstellung des bislang kameralen Haushaltssystems auf das sogenannte 3-Komponenten-System, bestehend aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt, umgesetzt.

Der StRH Wien prüfte einem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend die Herleitung bzw. Überleitung der 3 größten Eröffnungsbilanzpositionen - und zwar Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie Rückstellungen - auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Dabei wurde untersucht, inwieweit die Eröffnungsbilanzwerte dieser Positionen ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage in Übereinstimmung mit der eigens hierfür erlassenen Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. der VRV 2015 vermittelten.

Zur Implementierung der VRV 2015 in die Haushaltsführung der Gemeinde Wien war Ende des Jahres 2015 ein Programm unter der Federführung der Finanzverwaltung eingerichtet worden. Erklärtes Ziel war es u.a., die Umstellung auf die VRV 2015 magistratsintern unter Beteiligung aller relevanten Dienststellen und unter Berücksichtigung des verwaltungsökonomischen Prinzips zu bewerkstelligen. Dabei sollten Bewertungen mit

einem verhältnismäßigen Aufwand erfolgen, weswegen für die Erstbewertung von Grundstücken, Gebäuden und Bauten sowie Straßenbauten vereinfachte - nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen der VRV 2015 zulässige - interne Bewertungs- bzw. Schätzwertverfahren entwickelt wurden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung des Sachanlagevermögens mit einem Gesamtbuchwert von 14,81 Mrd. EUR (d.s. rd. 50 % der Aktiva) lag der Fokus auf der Anwendung der zentralen Schätzwertverfahren durch die Dienststellen und der Überleitung der diesbezüglichen Bewertungsergebnisse in SAP bzw. in die Eröffnungsbilanz. Festzustellen war, dass die Dienststellen im Rahmen der Schätzwertverfahren für Grundstücke sowie für Gebäude und Bauten teils uneinheitliche und teils nicht plausible Einschätzungen vornahmen, die in weiterer Folge zu einem mangelhaften Vermögensausweis führten. Beispielsweise wurden die Grundstücksflächen der Freibäder Gänsehäufel und Krapfenwaldlbad als Bauland bewertet oder erfolgte die Bewertung der Gebäude und Bauten durch eine Dienststelle ungeachtet der Gebäudeart und Gebäudeabnutzung undifferenziert nach denselben Baukosten bzw. Gebäudekategorien.

Bei der Gebäudebewertung fiel eine Divergenz zur Eröffnungsbilanz-Richtlinie auf, die aber eine differenziertere und erweiterte Betrachtung ermöglichte und daher nicht weiter beanstandet wurde.

Darüber hinaus waren auch bei der Erfassung der Bewertungsergebnisse in SAP Mängel feststellbar, welche sich wesentlich auf den Ausweis des Sachanlagevermögens auswirkten. So wurde z.B. aufgrund eines Buchungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für Straßenbauten in der Eröffnungsbilanz um 1,64 Mrd. EUR zu niedrig ausgewiesen. Überdies blieb ebenfalls als Folge eines Erfassungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für das Ernst-Happel-Stadion bilanziell unberücksichtigt.

Der StRH Wien wertete insbesondere die im Zusammenhang mit den genannten Positionen des Sachanlagevermögens durchgeführten Bewertungen und buchhalterischen Erfassungen als z.T. herausfordernde Aufgabenstellungen. Bemerkenswert war, dass die festgestellten Sachverhalte weder im Rahmen des mehrstufig erfolgten Erstellungspro-

zesses noch durch die abteilungsinternen sowie übergeordneten Kontrollen aufgedeckt werden konnten. Empfehlungen zur Evaluierung und Berichtigung von Eröffnungsbilanzwerten und zur Vornahme einer Datenqualitätskontrolle hinsichtlich der Erfassung der Gebäudebewertungen waren daher auszusprechen.

Die Prüfung der mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Anlagenkategorien zeigte, dass die Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zu einer durchgängigen Anpassung der bereits erfassten Vermögenswerte an die neuen Ansatz- und Bewertungsregeln genutzt wurden. Überdies erfolgte keine Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlich ausgestalteten Anlagenbuchführungen bei ähnlich gelagerten Sachverhalten. Um künftig eine einheitliche Anlagenbuchführung nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, wurden bzgl. der nicht bereinigten Eröffnungsbilanzwerte eine übergeordnete Fehleranalyse und zur Verbesserung der Aussagekraft künftiger Vermögensrechnungen weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Im Übrigen führte die Aufnahme der städtischen Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter dazu, dass mehr als $\frac{3}{4}$ der Grundstücksflächen der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens waren. Mit dieser Festlegung wurde den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten, nicht entsprochen, weshalb der StRH Wien einen bewerteten Ausweis sämtlicher Grundstücksflächen anregte.

Der Gesamtbuchwert der Position Beteiligungen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 5,83 Mrd. EUR, was einen Anteil am Gesamtvermögen von 19,9 % entsprach. Gemäß den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgte ein gesonderter Ausweis der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde bzw. des Landes Wien an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie der sonstigen direkten Beteiligungen. Mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR entfiel der Großteil der Buchwerte auf die in der Beteiligungsart verbundene Unternehmen ausgewiesenen 3 Konzernbeteiligungen: WIENER STADTWERKE

GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH.

Zudem wurden 10 von der Gemeinde Wien verwaltete bzw. kontrollierte Einrichtungen mit einem Gesamtbuchwert von 584,48 Mio. EUR als Teil des Beteiligungsvermögens erfasst und die 3 Anlagen betreffend Beteiligungen mit den entsprechenden Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen befüllt.

Die Einschau ergab, dass die Herleitung bzw. Überleitung des Beteiligungsvermögens in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß erfolgte und den Ausweiserfordernissen gemäß Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. VRV 2015 grundsätzlich entsprochen wurde. Der Ausweis einer sonstigen Beteiligung unterblieb versehentlich, wurde aber im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 nacherfasst. In Bezug auf die verwalteten Einrichtungen sollte erneut geprüft werden, die restriktive Interpretation der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 an die Auslegung des StRH Wien anzupassen, womit weitere 6 Fonds der Stadt Wien mit einem Nettovermögen von insgesamt 67,58 Mio. EUR in die Position Beteiligungen aufzunehmen wären.

Die Rückstellungen stellten mit einem Gesamtbuchwert von 38,66 Mrd. EUR den betragsmäßig höchsten Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz dar, wobei für die Pensionsrückstellungen ein Betrag von 38,02 Mrd. EUR angesetzt wurde. Die Entscheidung, auch Rückstellungen für Pensionen zu dotieren, führte letztendlich zwar dazu, dass ein negatives Nettovermögen auszuweisen war, erhöhte aber die Transparenz und damit die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz. Anzumerken war, dass die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen für die beamteten Mitarbeitenden des Wiener Gesundheitsverbundes und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG mit 17,66 Mrd. EUR zu Buche schlugen. Die weiteren Personalrückstellungen betrafen Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube im Ausmaß von 613,07 Mio. EUR.

Während die Prüfung der Berechnung der Pensionsrückstellungen zu keinen Beanstandungen führte, wurden bei der Herleitung der anderen Personalrückstellungen Mängel

festgestellt, aus denen ein Nachdotierungsbedarf der Eröffnungsbilanz von rd. 41 Mio. EUR resultierte. Festzuhalten war weiters, dass die Berechnungen der langfristigen Personalrückstellungen in den Punkten Zinssatz, Sterbetafeln und Rückstellungsbildung für das beamtete Landeslehrpersonal von den Bestimmungen der VRV 2015 abwichen, jedoch damit den Vorgaben der Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. den Empfehlungen des VR-Komitees entsprochen wurde. Schließlich wurde auch bei den Rückstellungen für Prozesskosten und für ausstehende Rechnungen ein punktueller Verbesserungsbedarf erkannt.

Mit dem vorliegenden Bericht wurden erstmals ausgewählte Bilanzpositionen der Gemeinde Wien einer Prüfung unterzogen, wobei die abgegebenen Empfehlungen zu einer Erhöhung der Aussagekraft der Eröffnungsbilanz aber auch künftiger - auf Basis des 3-Komponenten-Haushalts zu erstellender - Rechnungsabschlüsse beitragen sollten.

Bericht der MA 6 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	2	28,6
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	5	71,4
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Zur Datenqualitätskontrolle der Überleitung der Gebäudebewertungen in SAP wären den gebäudeverwaltenden Dienststellen spezifische Auswertungen hinsichtlich der Buchwerte, Abschreibungen und Restnutzungsdauern bereitzustellen. Dabei festgestellte erforderliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanzwerte wären im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen. Im Zuge dessen wären die anordnungsbefugten Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Buchwerte und Abschreibungen sind bereits auswertbar. Um die gebäudeverwaltenden Dienststellen bei der Datenqualitätskontrolle der Überleitung der Gebäudebewertungen nach SAP zu unterstützen, wird von der MA 6 die Programmierung einer zusätzlichen Auswertungsmöglichkeit der Restnutzungsdauer beauftragt werden. Zudem wird die MA 6 mit einem Schreiben die Dienststellen auffordern, die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung zur Archivierung zu übermitteln.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Eine Bekanntgabe eines Umsetzungstermines der Empfehlung ist aufgrund anderer vorrangiger Programmierungsmaßnahmen derzeit nicht möglich.

Empfehlung Nr. 2

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte unter Einbeziehung der MA 48 für die Deponie Rautenweg eine eigene Anlagenklasse eingerichtet werden. Im Zuge dessen wäre die MA 48 darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Nach Beantwortung noch offener Fragen durch die MA 48 wird die Einrichtung einer eigenen Anlageklasse für Abschreibungen nach Verfüllung geklärt. Die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen zur Ablage im Archiv der MA 6 wird angefordert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Vor dem Hintergrund der erhobenen Sachverhalte sollten im Sinn einer übergreifenden Qualitätssicherung die betreffenden Anlagenkategorien einer Fehleranalyse hinsichtlich der für einen korrekten Ausweis der Buchwerte erforderlichen Parameter unterzogen werden. Auf Basis der Ergebnisse dieser zentral durchzuführenden Fehleranalyse wäre im Einvernehmen mit der MA 5 eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen und gegebenenfalls diese im Weg der anordnungsbefugten Dienststellen zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zum Zweck einer übergreifenden Qualitätssicherung wird seitens der MA 6 die Programmierung entsprechender Auswertungen beauftragt. Diese Auswertungen werden den Dienststellen zur weiteren Bearbeitung übermittelt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Eine Bekanntgabe eines Umsetzungstermines der Empfehlung ist aufgrund anderer vorrangiger Programmierungsmaßnahmen derzeit nicht möglich.

Empfehlung Nr. 4

Nach Schaffung der SAP-mäßigen Voraussetzungen wäre auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass die Anlagenbestände der Anlagenklassen 2005 bis 2007, 5013, 5032, 5033 und 5046 den richtigen Gruppen zugeordnet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Zuordnung der Anlagenklassen zu den Gruppen lt. VRV 2015 wird seitens der MA 6 überprüft und bei fehlerhaften Zuordnungen die Dienststellen darauf hingewiesen, die betroffenen Anlagen umzubuchen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Eine Bekanntgabe eines Umsetzungstermines der Empfehlung ist aufgrund anderer vorrangiger Programmierungsmaßnahmen derzeit nicht möglich.

Empfehlung Nr. 5

Zur weiteren Erhöhung der Aussagekraft des Sachanlagevermögens sollte unter Einbeziehung der MA 5 und der anordnungsbefugten Dienststellen die Überarbeitung bzw. Bereinigung der Systematik der Anlagenklassen fortgesetzt werden. Dabei wäre anzustreben, dass künftig zentral eine Übersicht der im jeweiligen Finanzjahr verwendeten Anlagenklassen aufliegt, die auch die begründeten Abweichungen von der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle enthält.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 wird den anordnungsbefugten Dienststellen zentral eine Übersicht zur Verfügung stellen, aus der hervorgeht, bei welchen Anlagenklassen die Nutzungsdauer nicht mit der lt. VRV 2015 übereinstimmt. In Zusammenarbeit mit der MA 5 und den anordnungsbefugten Dienststellen wird angestrebt werden, bei Abweichungen zu den hinterlegten Nutzungsdauern der Anlage 7 der VRV 2015 die anordnungsbefugten Dienststellen darauf aufmerksam zu machen, Umbuchungen auf die vorgegebene Anlagenklasse vorzunehmen bzw. eine nachvollziehbare Begründung zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Eine Bekanntgabe eines Umsetzungstermines der Empfehlung ist aufgrund anderer vorrangiger Programmierungsmaßnahmen derzeit nicht möglich.

Empfehlung Nr. 6

Den Dienststellen wären zentral abrufbare Erfassungsgrundsätze insbesondere betreffend Einhaltung des Einzelbewertungsprinzips, Vergabe von Anlagenhauptnummern und Anlagenunternummern für Anlagenbestandteile, Anlagenzuordnung zu den Anlagenklassen sowie Vergabe von Nutzungsdauern zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Erfassungsgrundsätze, die Anlagenzuordnungen zu Anlagenklassen und die Vergabe der Nutzungsdauern sind in der Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden (VVF), Punkt 4.2, geregelt. Ein Benutzerhandbuch betreffend Vergabe von Anlagenhaupt- und Anlagenunternummern für Anlagenbestandteile wird evaluiert und angepasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Eine Bekanntgabe eines Umsetzungstermines der Empfehlung ist aufgrund anderer vorrangiger Programmierungsmaßnahmen derzeit nicht möglich.

Empfehlung Nr. 7

Im Zusammenhang mit den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wäre auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass allen Buchungsanordnungen die entsprechenden Rückstellungsberechnungen beigelegt werden. Weiters sollte eine Ablage im Belegarchiv der MA 6 sichergestellt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Buchhaltungsabteilungen werden darauf hingewiesen werden, bei Rückstellungsbuchungen die Berechnungen der anordnungsbefugten Dienststellen zum SAP-Buchungssatz abzulegen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Berechnung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen erfolgt durch die jeweils anordnungsbefugte Dienststelle. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und

zentralen Dokumentation wurden die anordnungsbefugten Dienststellen aufgefordert, die Berechnung der Anordnung beizulegen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im September 2022